



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 404/22

vom

29. Juli 2024

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juli 2024 durch die Richterin Dr. Bußmann als Einzelrichterin

beschlossen:

Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu 1 wird auf 550.080 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 I. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten zu 1 hat mit Schriftsatz vom 11. Juli 2024 beantragt, den Gegenstandswert für seine Tätigkeit gemäß § 33 RVG festzusetzen. Zuständig für diese Entscheidung ist der Einzelrichter (vgl. BGH, Beschluss vom 9. August 2021 - GSZ 1/20, NJW 2021, 3191 Rn. 10).

- 2 II. Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten zu 1 ist auf 550.080 € festzusetzen. Dies entspricht dem Wert der Klageforderung; insoweit wird auf den Senatsbeschluss vom 12. Juni 2024 in diesem Verfahren Bezug genommen. Die Tätigkeit des

Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu 1 erstreckte sich dagegen nicht auf die vom Beklagten zu 2 erhobene Widerklage.

Dr. Bußmann

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 27.08.2021 - 20 O 459/15 -

KG Berlin, Entscheidung vom 24.11.2022 - 19 U 39/21 -